

II-14/16a der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

GZ.: 450.1.24/5-III.4/94

Parlamentarische Anfrage des Abg. Voggenhuber
u.a. betreffend EU-Verhandlungsergebnis
im Atombereich

6479 /AB
1994 -06- 24
zu 6551 /B

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Johannes Voggenhuber, Freundinnen und Freunde haben am 26. April 1994 unter der Zahl 6551/J-NR/1994 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend EU-Verhandlungsergebnisse im Atombereich gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Seitens der EU wurden seit 1991 4,5 Milliarden Schilling in die Verlängerung der Lebensdauer von Ostreaktoren investiert, nunmehr wurde nach einjähriger Vorlaufzeit beschlossen, vorerst 15 Milliarden Schilling an EURATOM-Krediten für Fertigstellung und „Sanierung“ dieser von Österreich bekämpften WWER-Reaktoren bereitzustellen. In welcher Weise und mit welchem Ergebnis wurde seitens Österreich im Rahmen der Beitrittsverhandlungen angesprochen, bzw. welche Gegenvorschläge im Sinne einer Änderung der EU in dieser Frage wurden unterbreitet?
2. Die Frage der Lagerung oder Konditionierung radioaktiven Mülls aus anderen EU-Ländern in Österreich scheint nicht verbindlich geklärt. Noch im Rahmen der Begutachtung des ehemals geplanten Atommüllimport-Verbotsgesetzes wurde in mehreren Stellungnahmen darauf hingewiesen, daß ein derartiges Verbot nicht EU-konform sei. Im

Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der Verhandlungen über den Beitritt Österreichs zur EU heißt es dann aber, daß „klargestellt wurde, daß Österreich Importe radioaktiver Abfälle nicht zulassen muß“, wohingegen dies im Verhandlungsbericht des Rates nicht erwähnt ist.

a) Auf welcher verbindlichen Formulierung seitens der EU beruht die optimistische österreichische Einschätzung?

b) Sehen Sie die Formulierung, wonach „für die Kernbrennstoff-Entsorgung jeder Mitgliedstaat für die Festlegung seiner eigenen Politik verantwortlich ist“, als Garantie gegen allfällige spätere Bestrebungen, Atommüll zu exportieren oder zentral endzulagern?

3. In der österreichischen Verhandlungsposition hieß es, daß aufgrund der niedrigeren österreichischen Strahlenschutz-Grenzwerte bei Lebensmitteln eine Übergangsfrist bis zum 31. 12. 2002 angestrebt wird.

Was ist das konkrete Verhandlungsergebnis in diesem Bereich (mit Ausnahme der bekannten Vereinbarungen über den Import landwirtschaftlicher Produkte nach dem Tschernobyl-Unfall)?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Zunächst ist klarzustellen, daß es sich bei den angesprochenen 15 Mrd..S. nicht, wie in der Frage ausgeführt, um Kredite von EURATOM handelt, sondern um Darlehen der Europäischen Investitionsbank, welche über Anleihen am Kapitalmarkt finanziert werden, wobei EURATOM lediglich die Ausfallhaftung übernimmt. Festzuhalten ist weiters, daß diese Mittel zur Vorbereitung von Maßnahmen zur Förderung der Sicherheit osteuropäischer Nuklearanlagen dienen. Bei dieser Hilfe handelt es sich um die Erarbeitung von Studien, den Einbau von rechnergestützten Schutzsystemen, die Bereitstellung von Inspektionsgeräten zum Erkennen von Lecks in Bauteilen, die Lieferung von Schweißgeräten und Ersatzteilen und sonstiger Ausrüstung sowie die Schulung der vor Ort tätigen Bedienungsmannschaften..

Damit soll die Wahrscheinlichkeit eines nuklearen Unfalls entscheidend verringert werden, was im gesamteuropäischen Interesse liegt.

Im Rahmen der technischen Unterstützung werden darüberhinaus Vorschläge für Programme erarbeitet, die die Sanierung und die Abschaltung bzw. Demontage risikoträchtiger Reaktortypen ermöglichen sollen.

Die grundsätzliche Haltung der EU zu dieser Thematik spiegelt sich im diesbezüglichen Ratsbeschluß wider, der die kreditnehmenden Staaten verpflichtet, internationalen Konventionen über die Haftung in zivilrechtlichen Fragen beizutreten und verlangt, daß jede Investition Bestandteil einer langfristigen Strategie zu sein hat.

Österreich hat zu diesem Fragenkomplex stets die Position vertreten, daß nicht-nukleare Lösungen aus österreichischer Sicht vorrangig erscheinen und betont, daß Investitionsentscheidungen auf Basis umfassender Analysen getroffen werden sollten. Allerdings spricht sich Österreich nicht kategorisch gegen alle Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit in den Kernkraftwerken Zentral- und Osteuropas aus, da solche Verbesserungen durchaus auch im österreichischen Sicherheitsinteresse liegen können..

Bei allen sich bietenden Gelegenheiten, auch anlässlich der Beitrittsverhandlungen, hat Österreich wiederholt diese seine Position dargelegt. Bekanntlich ist es aber Nichtmitgliedern der EU nicht möglich Ratsentscheidungen zu beeinflussen; eine konsequente Einflußnahme auf den EU-Entscheidungsprozeß im Sinne der österreichischen Zielvorstellungen bietet sich erst nach einem EU-Beitritt. Österreich hätte dann - gemeinsam mit anderen atomkritischen EU- Mitgliedsländern - die Möglichkeit, darauf hinzuwirken, daß Schwerpunkte entsprechend seiner bisherigen Kernenergiepolitik gesetzt werden. Dies trifft im besonderen Maße auf die österreichischen Bestrebungen zur Schaffung eines AKW-freien Mitteleuropa zu.

Zu Frage 2:

Eine in den Verhandlungen vereinbarte gemeinsame Erklärung mit der EU stellt klar, daß das Atomsperrgesetz unangetastet bleibt und Österreich nicht dazu verpflichtet werden kann, Atomkraftwerke auf seinem Gebiet zu errichten oder deren Errichtung zuzulassen.

Österreich kann weiters bei einem EU-Beitritt auch nicht dazu gezwungen werden, radioaktive Abfälle zu übernehmen. Mit der Gemeinsamen Erklärung wurde diese Tatsache in den EU-Beitrittsverhandlungen ausdrücklich akzeptiert; sie gewährleistet, daß Österreich Importe radioaktiver Abfälle nicht zulassen muß, weder jetzt noch in Zukunft.

Zu Frage 3:

Die Frage betrifft offenbar die Verordnung 3954/87/EURATOM vom 22. Dezember 1987 betreffend Höchstwerte von Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln nach einem nuklearen Unfall.

Es trifft zu, daß im ersten österreichischen Positionspapier bezüglich dieser Grenzwerte ursprünglich eine anzustrebende siebenjährige Übergangsfrist genannt wurde.

Im Zuge der exploratorischen Gespräche und Verhandlungen mit der EG-Kommission stellte sich heraus, daß die Aufrechterhaltung des österreichischen Wunsches nach einer Übergangsfrist aus folgenden rechtlichen und fachlichen Gründen nicht erforderlich war:

Die bestehenden Grenzwerte, die in den Bundesländern auf Grund der seinerzeitigen Weisungen des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erlassen wurden, waren Grenzwerte, die ausschließlich auf den Nuklearfall Tschernobyl zugeschnitten waren und dazu dienten, die Ingestionsbelastung der Bevölkerung durch diesen Nuklearunfall so gering wie möglich zu halten..

Die in Rede stehenden Radioaktivitätsgrenzwerte der Verordnung 3954/87/EURATOM sind ausschließlich provisorische Grenzwerte, die von der Kommission - sofern die Umstände es erfordern - für den Fall eines künftigen (d.h. derzeit noch unbekanntem) nuklearen Ereignisses zur (provisorischen) Anwendung in allen Mitgliedsstaaten gebracht werden sollen.

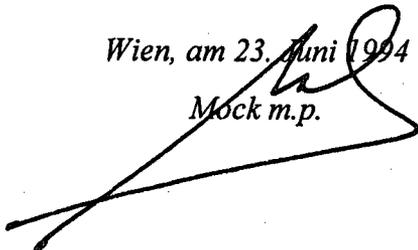
Diese Grenzwerte umfassen praktisch alle Lebensmittel und Futtermittel, während die österreichischen „Tschernobylwerte“ nicht alle denkbaren Lebensmittel und Futtermittel erfaßt haben. Sie galten insbesondere nicht für Wildfleisch, Fische und Getreide.

Diese provisorischen EG-Grenzwerte sollen nur für eine kürzestmögliche Zeit angewendet werden, keinesfalls länger als drei Monate gelten und dann aufgrund von Vorschlägen der zu befassenden Experten durch endgültige Werte abgelöst werden, die von der Kommission dem Rat innerhalb eines Monats nach dem Nuklearereignis zur Annahme vorgelegt werden. Die Rechtsnatur, aber auch die Zielsetzung dieser „Schubladenwerte“ ist somit eine grundsätzlich andere als die Rechtsnatur der gegenwärtig noch in den Bundesländern geltenden „Tschernobyl-Werte“ für derzeit im Handel befindliche Lebensmittel.

Darüberhinaus hat Österreich als Mitgliedstaat der EU das Recht, jederzeit (z.B. wenn dies auf Grund geänderter Empfehlungen der Internationalen Kommission für Strahlenschutz angezeigt sein sollte) auch eine Überarbeitung der in Rede stehenden allgemeinen „Schubladenwerte“ zu verlangen. Die Kommission ist dann verpflichtet, diese Revision unter Beiziehung der hierfür eingesetzten wissenschaftlichen Expertengruppe vorzunehmen.

Dies wurde von der EU in ihrer Gemeinsamen Position vom 18.11.1993 ausdrücklich festgehalten. Daher konnte der Leiter der österreichischen Verhandlungsdelegation bei der Behandlung dieses Punktes auf der 7. Tagung auf Stellvertreterebene am 26. November 1993 feststellen, daß Österreich die Position der Union zur Kenntnis nehme, da davon ausgegangen werde, daß im Katastrophenfall raschest die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit ergriffen werden können.

Wien, am 23. Juni 1994


Mock m.p.